

d) Willkürverbot und andere Grundrechte

Im vorhergehenden Beispiel liess sich schon erkennen, dass der Staatsgerichtshof in derselben Formel zwei völlig verschiedene Aspekte behandelt. Zum einen definiert er die qualifiziert falsche Rechtsanwendung als *Willkür*. Zum anderen verletzt die Anwendung von verfassungswidrigen Gesetzen oder Verordnungen *spezifische Grundrechte*. In StGH 1991/6 wird dieser Sachverhalt, die Prüfung des Willkürverbotes einerseits und die Prüfung von spezifischen Grundrechten andererseits, besonders deutlich. Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

«In behaupteter unrichtiger Anwendung einfacher Gesetze und Verordnungen durch die in richterlicher Unabhängigkeit entscheidende letzte Instanz allein, ist eine Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte nicht zu erblicken, sofern nicht entweder als verfassungs- oder gesetzwidrig erkannte Normen angewendet, oder im Falle der Überprüfung auf *Willkür eine qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung, die einer Verletzung des Gleichheitsgebotes gleichkäme, erweislich wäre* oder aber *ein vom Willkürverbot verschiedenes anderes verfassungsmässig gewährlestetes Recht durch die rechtsanwendende Behörde verletzt wird.*»²²

Diese Willkürformel verdient Zustimmung. Grundrechtsverletzungen können danach auf drei verschiedene Arten erfolgen. Zum ersten verstösst die Anwendung von verfassungs- oder gesetzwidrigen Normen gegen Grundrechte, zum zweiten verletzt die qualifiziert unsachliche Anwendung des einfachen Rechts das Willkürverbot und zum dritten kann eine Behörde durch die falsche Rechtsanwendung spezifische Grundrechte verletzen.

22 StGH 1991/6, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 93 (95) mit Verweis auf Hangartner, Grundzüge Band II, S. 276 f. Siehe schon StGH 1984/12, Urteil vom 8./9. April 1986, LES 1986, S. 70 (71).